

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen vom 09. Juni 2021

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstundenpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfung für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang „Evangelische Religion“ entfallen hiervon 40 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang „Evangelische Religion“ lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzendem übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierfür kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs „Evangelische Religion“ umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach „Evangelische Religion“ drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. Klausur (60 Minuten)
 2. Hausarbeit (min. 27000 Zeichen inklusive Leerzeichen)
 3. Mündliche Prüfung (20 Minuten)
 4. Portfolio (min. 27000 Zeichen inklusive Leerzeichen)
 5. fachpraktische Prüfung (der Umfang ist aus dem Modulhandbuch zu entnehmen)

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegung des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Eine Alternativprüfung umfasst entweder eine Hausarbeit (27000 Zeichen) oder eine Klausur (60 min) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten). Das Angebot obliegt dem Ermessen der Prüferin oder des Prüfers. Es müssen mindestens zwei Angebote durch die Prüferin oder den Prüfer bereitgestellt werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfung ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (7) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
 - a) Einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
 - b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
 - c) Mutterschutz oder Elternzeitennicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (9) Jede schriftliche Modulprüfung/Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen/Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfung sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (10) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung/Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut (1)“
12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend (6)“.
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
„Sehr gut (1)“ = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
„Gut (2)“ = die Leistung entspricht voll den Anforderungen
„Befriedigend (3)“ = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
„Ausreichend (4)“ = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen
„Mangelhaft (5)“ = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
„Ungenügend (6)“ = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber

dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregelein für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt „Evangelische Religion“ überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt „Evangelische Religion“ sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und jede der Teilprüfungen jeweils mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig angelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfung

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen Für den Teilstudiengang „Evangelische Religion“

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs „Evangelische Religion“ benötigten Kompetenzen.

In engerer Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik Wahrnehmungs- und Beschreibungscompetenz, Deutungs- und Verstehenskompetenz, Verständigungskompetenz sowie Gestaltungskompetenz. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezug der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote.

Es geht darum, auf der Grundlage fundierten Fachwissens einen eigenen begründeten Standpunkt in theologischen Grundfragen zu finden, um ausgehend davon in Offenheit anderen Deutungen, Anschauungen und Glaubensgemeinschaften begegnen zu können.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.02: Einführung in die Systematische Theologie	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.03: Einführung in die Religionspädagogik	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.05: Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.07: Vertiefung der Systematischen Theologie	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 1.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II	5 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach „Evangelische Religion“ ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1.01, 1.02 und 1.03 bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:
- Modul 1.06
 - Modul 1.07
 - eines der Module 1.08 oder 1.09

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang „Evangelische Religion“ an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2021/22 im ersten Semester beginnen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den dd.mm.2020

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienpläne für das Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen

Beispielstudienplan Praxissemester im 3. Semester

Semester	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.	Modulprüfung M 1.06 Texte und Themen der biblischen Tradition II (3c)			Modulprüfung M 1.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (5c)
5. Sem.		Modulprüfung M 1.07 Vertiefung der Systematischen Theologie (3c)		Modulprüfung M 1.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (6c)
4. Sem.	Modulprüfung M 1.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (5c)			
Zwischenprüfung				
3. Sem.	Praxissemester (in Deutsch und Mathematik)			
2. Sem.	Modulprüfung M 1.01 Grundlagen der Bibelwissenschaft (5c)		Modulprüfung M 1.05 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte (3c)	Modulprüfung M 1.03 Einführung in die Religionspädagogik (5c)
1. Sem.		Modulprüfung M 1.02 Einführung in die Systematische Theologie (5c)		

Beispielstudienplan Praxissemester im 4. Semester

Semester	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.	Modulprüfung M 1.06 Texte und Themen der biblischen Tradition II (3c)			Modulprüfung M 1.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (5c)
5. Sem.		Modulprüfung M 1.07 Vertiefung der Systematischen Theologie (3c)		Modulprüfung M 1.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (6c)
4. Sem.	Praxissemester (in Deutsch und Mathematik)			
Zwischenprüfung				
3. Sem.	Modulprüfung M 1.04 Texte und Themen der biblischen Tradition I (5c)			
2. Sem.	Modulprüfung M 1.01 Grundlagen der Bibelwissenschaft (5c)		Modulprüfung M 1.05 Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte (3c)	Modulprüfung M 1.03 Einführung in die Religionspädagogik (5c)
1. Sem.		Modulprüfung M 1.02 Einführung in die Systematische Theologie (5c)		

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen

Modulname	M 1.01 Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung im Kanon der biblischen Schriften • Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften • Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels und des frühen Christentums Deutungs- und Verstehenskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel Verständigungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Hermeneutische Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS)
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung, Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und Christentum
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 Minuten) [zur Vorlesung]
Anzahl der Credits für das Modul	5
Modulname	M 1.02 Systematische Theologie: Einführung in die systematische Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Methodenkompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und Handlungsgehalt (Ethik) des christlichen Glaubens; Zusammenhänge von Glaubens- und Vernunftsperspektiven erkennen und aufeinander beziehen können
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)

Lehrinhalte	Überblick über den systematischen Zusammenhang des christlichen Glaubens
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Lehrgespräch, Gruppenarbeit, selbstgesteuertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Modules	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 Minuten) (zum Einführungsseminar)
Anzahl der Credits für das Modul	5 (2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 1.03 Einführung in die Religionspädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte eines Studiums der Religionspädagogik • Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer (multi-religiösen) Gesellschaft • Rahmenvorgaben für den Evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser Erziehung sowie Begründungen für den Religionsunterricht • Auseinandersetzung mit der rechtlichen Stellung des Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und SchülerInnen • Basiskonzepte im Bereich der Kinder- und Jugendtheologie • Diskussion des Religionsbegriffs <p>Gestaltungskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Fragen und Ansätze zum Evangelischen Religionsunterricht
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Seminar zur Unterrichtsgestaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums der Evangelischen Religionspädagogik, Geschichte der Religionspädagogik, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz, der hessischen und anderen Landesverfassungen, Rahmenvorgaben zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und Gestaltungskonzepte zum RU, Theologische Gespräche mit Kindern (und Jugendlichen)
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung: 1 Portfolio (27000 Zeichen) oder 1 mündliche Prüfung (20 Minuten) nach Maßgabe der Lehrenden [zum Einführungsseminar]
Anzahl der Credits für das Modul	5

Modulname	M 1.04 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. <ul style="list-style-type: none"> - literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie.</p> <p><i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i></p>
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Modules	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.01 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Alternativprüfung nach § 7 (5)
Anzahl der Credits für das Modul	5 (davon 2 für Fachdidaktik)

Modulname	M 1.05 Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung in die Kirchen- und Dogmengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den wissenschaftlichen Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens. Sie können diese methodischen Kenntnisse selbstständig zur Erarbeitung eines Themas anwenden.
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche (Alte Kirche, Mittelalter, Reformation, Neuzeit, Neueste Zeit) und deren zentrale Themen; Kenntnisse der Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens.
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Modulname	M 1.06 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblischen Tradition II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden, <ul style="list-style-type: none"> - literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Zugänge - gender-bewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte <p>Deutungs- und Verstehenskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hermeneutische Reflexion der genannten Methoden • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	<p>Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie.</p> <p><i>Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.</i></p>
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Modules	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.04 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Modulname	M 1.07 Systematische Theologie: Vertiefung der Systematischen Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Urteilskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu theologischer und ethischer Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und vertiefende Reflexion theologischer Positionen, Konzeptionen und Begriffe Vermittlungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Die Gestalt des christlichen Glaubens: <ul style="list-style-type: none"> • Das Sein Gottes (Theologie) • Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) • Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie) Neuzeitliche Kontroversen und Vermittlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Glaube und Denken • Schöpfung und Evolution • Rationalität und Spiritualität Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen: <ul style="list-style-type: none"> • Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften • Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung) • Ethische Konzeptionen (Individuethik, Sozialethik, Verantwortungsethik) Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.02 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl der Credits für das Modul	3

Modulname	M 1.08 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<i>Kompetenzen</i> Verstehens- und Deutungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse konkreten Religionsunterrichts Gestaltungskompetenz: <ul style="list-style-type: none"> • Planung, Gestaltung und Reflexion von eigenen Unterrichtsentwürfen beziehungsweise von Theologischen Gesprächen
Lehrveranstaltungsarten	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und der Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der Kompetenzformulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der Unterrichtsgestaltung, Methoden des Theologisierens, Kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Modules	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M1.03 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 fachpraktische Prüfung (Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsreihe) [50000 Zeichen]
Anzahl der Credits für das Modul	6

Modulname	M 1.09 Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>Verstehens- und Deutungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen beziehungsweise religiös bedeutsamen Motiven, Elementen und Texten und deren Beziehung zum eigenen Glauben <p>Verständigungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines eigenen Standpunktes zu religionspädagogischen Fragestellungen sowie Fähigkeit zur authentischen Diskussion dieses Standpunktes <p>Gestaltungskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen zentraler theologisch- religionspädagogischer Kompetenzbereiche an der religiösen Praxis
Lehrveranstaltungsarten	2 Seminare (je 2 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Theologische Grundfragen in diversen religionspädagogischen Kontexten, kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Dauer des Angebotes des Moduls	1-2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt „Evangelische Religion“ an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.03 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (27000 Zeichen)
Anzahl der Credits für das Modul	5